

II. Nachtragssatzung
zur
Hauptsatzung der Gemeinde Bargstall
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bargstall vom 2. Mai 2006 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bargstall erlassen:

Artikel 1

§ 9 Absatz 1 der Hauptsatzung vom 22. August 2003 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 28. April 2004 erhält folgende Neufassung:

§ 9

Veröffentlichungen

Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich an der Außenwand des alten Feuerwehrgerätehauses

befindet, während einer Dauer von 1 Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Artikel 2

Die II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bargstall, Kreis Rendsburg-Eckernförde, tritt rückwirkend zum 25. November 2005 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 11. Juli 2006 erteilt.

Die vorstehende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

24806 Bargstall, 13. Juli 2006

gez. Harder
Bürgermeister